
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0009/2015/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.02.2015	öffentlich

Änderung des § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt auf einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses die Änderung des § 13 der Hauptsatzung im Rahmen der beigefügten 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Bisher hatte der Kreisfeuerwehrinspekteur des Landkreises Trier-Saarburg einen ständigen Vertreter. Dieser hat zum 31.12.2014 nach Ablauf der neu eingeführten zehnjährigen Amtszeit seine Funktion niedergelegt.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den ehrenamtlich tätigen Kreisfeuerwehrinspekteur wurde beschlossen, zukünftig zwei ständige Vertreter zu bestellen. Diese wurden durch die Wehrleiter gewählt und sind seit dem 01.01.2015 zunächst kommissarisch tätig, da noch nicht alle Voraussetzungen für eine Bestellung und Ernennung erfüllt sind.

Im §13 der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg wird die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehr geregelt. Dort ist bisher nur von einem ständigen Vertreter die Rede. Der Wortlaut muss nun entsprechend angepasst werden.

Anlagen:

- Synopse des § 13 der Hauptsatzung mit altem und neuem Wortlaut
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg